

# Gast-Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Debatte um extremistische Narrative in Social Media und der Bedeutung von Influencerinnen und Influencern steht oftmals die Verantwortung der Plattformanbieter im Zentrum. Sie sind mit Inkrafttreten des Digital Services Acts (DSA) unter anderem verpflichtet, eine im DSA näher konkretisierte Melde- und Abhilfeinfrastruktur für rechtswidrige Inhalte bereit zu halten.

Anbieter von Online-Plattformen, die für unter 18-Jährige zugänglich sind, müssen zudem geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb ihrer Dienste zu sorgen.

Hinzu kommen die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Anbieter, die ebenfalls Regelungen zum Inhalt und daraus resultierenden Beschränkungen von nutzergenierten Inhalten auf den Plattformen enthalten müssen.

Während im ersten Fall der Meldesysteme die Rechtswidrigkeit der Inhalte entscheidend ist, liegen potenziellen Beschränkungen durch den Kinder- und Jugendschutz sowie durch die Plattformanbieter selbst häufig Aushandlungsprozesse zugrunde, die inhaltlich unterhalb der Schwelle zur Strafbarkeit bzw. der Rechtswidrigkeit von Einzelinhalten anknüpfen. Der normative Bezugsrahmen ist hierbei bezüglich des DSA ganz wesentlich durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geprägt.

Im Rahmen der Spruchpraxis der bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) angesiedelten Prüfstelle für jugendgefährdende Medien wird die Abwägung der durch Medien verursachten Gefährdung der Erziehungs- und Entwicklungsziele in Bezug auf Kinder und Jugendliche mit vor allem der Kunst- und Meinungsfreiheit seit 70 Jahren in gerichtsähnlichen Verfahren praktiziert. Rechtsgrundlage ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Den normativen Bezugsrahmen für die Feststellung der Jugendgefährdung (sozialethische Desorientierung) und die Güterabwägung bildet vor allem das Grundgesetz. Der Gesetzgeber hat im Zuge der Reform des JuSchG im Jahr 2021 erkannt, dass von der Spruchpraxis der Prüfstelle mehr

ausgeht, als die Bewertung eines Einzelfalls. Deshalb hat er in den Aufgabenkatalog der BzKJ in § 17a Absatz 2 Nummer 2 JuSchG die Nutzbarmachung der aus der Gesamtheit der Spruchpraxis abzuleitenden Erkenntnisse aufgenommen. Es geht hierbei um Orientierungshilfen und die Förderung öffentlicher Diskurse.

Das bedeutet auch, dass die Spruchpraxis der Prüfstelle wichtige Erkenntnisse zu den Aushandlungsprozessen auf Plattformen beitragen kann. Dabei muss im Sinne der Meinungsfreiheit der Grundsatz der Tendenzschutzklausel des JuSchG sehr ernst genommen werden, nach dem ein Medium nicht allein wegen seines politischen Inhalts bewertet – also im Falle der Indizierungspraxis in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen – werden darf.

Im Falle von rechtsextremistischen Inhalten geht es also nicht um die Frage, ob die Inhalte im politisch rechten Spektrum zu verorten sind, sondern darum, ob sie zum Beispiel verrohend wirken, Menschengruppen diskriminieren, die Demokratiefähigkeit von Kindern und Jugendlichen gefährden oder zu Gewalttätigkeit oder Rassenhass anreizen. All diesen Fallgruppen liegt letztlich ein Maß an Menschenwürdefeindlichkeit zugrunde, das zur Annahme einer jugendgefährdenden Wirkung führen kann und im Einzelfall die Meinungsfreiheit in den Hintergrund treten lässt.

So gibt es mittlerweile eine gefestigte Spruchpraxis zum sogenannten „Volkstodnarrativ“, das im Kern gegen das Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes verstößt, indem die Zugehörigkeit zum deutschen Volk unter anderem an der Herkunft oder religiösen Überzeugung von Menschen festgemacht wird. In dieser Spruchpraxis kommen Werte zur Anwendung, die auch im öffentlichen Diskursraum schützenswert sind und deren Verletzung zumindest keine algorithmische Bevorteilung verdient hat.

Ihr Thomas Salzmann

Vorsitzender der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien, Stellvertretender Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz